

Gewaltschutzkonzept

der Odenthaler Kobolde e.V.

Leitbild

„Die Würde des Menschen ist unantastbar“

Dieser in unserem Grundgesetz an erster Stelle stehende Artikel ist auch für unsere Einrichtung prägend. Wir begegnen den uns anvertrauten Kindern mit Respekt, wertschätzend und zugewandt. Unsere Beziehungsgestaltung basiert auf Grundlage einer gleichwürdigen Kommunikation u.a. durch aktives, empathisches Zuhören.

Wir sehen uns als Einrichtung, die dazu beiträgt Vielfalt und Verschiedenheit als Chance und Ressource zu sehen. Voraussetzung dafür ist ein anerkennendes und gleichwertiges Miteinander. Wir freuen uns, wenn wir mit dieser Haltung zum psychischen und physischen Wohlbefinden aller Kinder und damit ihrem gesunden Wachsen beitragen können.

Einleitung

Das Gewaltschutzkonzept der Elterninitiative Odenthaler Kobolde e.V. basiert auf den Grundsätzen des Sozialgesetzbuches SGB IX und hat das Ziel, Kinder vor jeglicher Form von Gewalt zu schützen und ein positives und unterstützendes Umfeld für ihre Entwicklung zu schaffen. Es umfasst präventive Maßnahmen, die Erkennung von Gewalt, das angemessene Reagieren auf Gewaltvorfälle sowie die fortlaufende Evaluation und Weiterentwicklung der Schutzmaßnahmen.

Das Gewaltschutzkonzept beinhaltet ebenso die Festlegung zur Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung, die unsere Einrichtung besuchen. Diesen möchten wir eine gleichberechtigte Teilhabe am Kita-Alltag ermöglichen und sie in ihren individuellen Voraussetzungen optimal fördern.

Kinder mit seelischen, körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen sowie mit sprachlichen Barrieren sind einem erhöhten Risiko von Grenzverletzungen, Machtmissbrauch und Gewalt ausgesetzt. Für Diskriminierungen und Ausgrenzung sind sie besonders gefährdet.

Das Schutzkonzept spiegelt die pädagogische Haltung der Mitarbeitenden unserer Einrichtung wieder. (Sexualisierte) Gewalt gegen Kinder ist ein Thema, welches uns in unserer Arbeit auf verschiedenen Ebenen begegnen kann. In unseren Teamsitzungen besprechen wir regelmäßig Auffälligkeiten oder Probleme der Kinder, um gemeinsam zu überlegen, wie wir dem Kind (und den Sorgeberechtigten) Hilfestellungen geben können. Um uns als Team selbst gut im Blick zu haben, reflektieren wir pädagogische Regeln und Verhaltensweisen und überprüfen diese bei Bedarf kritisch. Fortbildungen zum Thema Kinderschutz und Inklusion finden selbstverständlich in jedem Kita Jahr Berücksichtigung.

Wir achten die Rechte der Kinder, ihre Bedürfnisse und die Unterschiedlichkeit eines jeden Kindes. Die Kinder werden in ihrer Persönlichkeit angenommen, ihnen wird wertschätzend und respektvoll begegnet. Dabei ist es wichtig, die persönlichen Grenzen jedes Kindes zu jedem Zeitpunkt zu wahren und achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz umzugehen.

Rechtliche Grundlagen

Recht auf Schutz vor Gewalt (Art.19 Abs.1 UN-Kinderrechtskonvention)

„Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung, einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person, die das Kind betreut befindet.“

Elternverantwortung und staatliches Wächteramt (Art. 6 Abs. 2 und 3 GG)

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur aufgrund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.“

Bürgerliches Gesetzbuch

Das Kindschafts- und Familienrecht im bürgerlichen Gesetzbuch regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern. Gemäß § 1627 BGB ist das elterliche Handeln und Unterlassen an das Wohl des Kindes gebunden: „Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen. Entsprechend § 1631 Abs. 2 BGB haben Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche, seelische oder sexuelle Gewalt und entwürdigende Behandlungen des Kindes sind nicht gestattet.

Recht auf gewaltfreie Erziehung (§1631 Abs. 2 BGB)

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ Im Falle einer Gefährdung des Kindeswohls ist das Familiengericht gemäß § 1666 BGB berechtigt und verpflichtet, notfalls auch gegen den Willen der Eltern in das Elternrecht einzugreifen.

Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (§ 1666 Abs. 1 BGB)

„Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“

Gerichtliche Maßnahmen zur Abwendung einer Gefährdung können Gebote sein, z.B. das Gebot, Leistungen der Kinder – und Jugendhilfe oder Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen. Auch Verbote z.B. das Verbot, Verbindung zum Kind aufzunehmen, die Ersetzung der Zustimmung der Eltern zu einer dringend notwendigen medizinischen Behandlung oder die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge möglich.

Strafgesetzbuch

Kindesmisshandlung oder – Vernachlässigung sowie der sexuelle Missbrauch von Kindern sind Straftatbestände. Eine Strafverfolgung hat jedoch nicht in erster Linie den Schutz des Kindes, sondern die Ermittlung und gegebenenfalls Bestrafung des Täters bzw. der Täterin zum Ziel. Für den Schutz des Kindes sind vor allem zivil- und sozialrechtliche Maßnahmen, z.B. eine Einschränkung des Sorgerechts oder die Inobhutnahme eines Kindes geeignet, die an das Leid eines Kindes und nicht an die Feststellung von schuldhaftem Verhalten geknüpft sind. Eine einmal erstellte Anzeige kann aufgrund des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung nicht zurückgenommen werden. Die Misshandlung von Schutzbefohlenen wird strafrechtlich in § 225 StGB, die Verletzung der Fürsorge – oder Erziehungspflicht in §171 StGB behandelt. Sexueller Missbrauch von Kindern ist strafrechtlich in den §§ 176, 176a bis e StGB erfasst.

BundeskinderSchutzgesetz

Das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (BundeskinderSchutzgesetz) trat 2012 in Kraft. Ziele des Gesetzes sind sowohl der Schutz des Wohls von Kindern als auch die Förderung ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung. Aktiver Kinderschutz umfasst somit sowohl den präventiven als auch den intervenierenden Kinderschutz. Zu den Bausteinen des Bundeskinderschutzgesetzes gehören die gesetzliche Einführung Früher Hilfen, der Aufbau lokaler Kooperationsnetzwerke im Kinderschutz und die Stärkung der Rolle von Familienhebammen, die regelmäßige Verpflichtung des Jugendamts zum Hausbesuch bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, eine Befugnisnorm zur Datenweitergabe bei Kindeswohlgefährdung für Berufsgeheimnisträger, wie z.B. Ärzte, die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für MitarbeiterInnen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Bestimmungen zur Verbesserung der Kinderrechte und zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe.

Kinder- und Jugendhilfegesetz

Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Sämtliche Regelungen im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) gelten daher auch für Kitas. In § 1 Abs.3 SGB VIII heißt es, dass „Jugendhilfe“ Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen soll. In dem 2005 in das SGB VIII eingeführten und seitdem mehrfach geänderten § 8a SGB VIII wird der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung näher ausgeführt.

§ 37a Gewaltschutz

- (1) 1 Die Leistungserbringer treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder. Zu den geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts.

- (2) Die Rehabilitationsträger und Integrationsämter wirken bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben darauf hin, dass der Schutzauftrag nach Absatz 1 von den Leistungserbringern umgesetzt wird.

Meldungen nach § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Der Schutzauftrag der Jugendhilfe ist in § 8a SGB VIII verankert. Er regelt sowohl das Verfahren des Jugendamtes als auch den Schutzauftrag der Träger von Einrichtungen und Diensten der freien Jugendhilfe.

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,
1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
 2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.
Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die Anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung mit einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die **insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen**. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Bevor eine Meldung nach § 8a an das Jugendamt gemeldet wird, sollten bestimmte Abläufe eingehalten werden. Hierzu können gehören:

1. Risikoeinschätzung unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft und unter Beteiligung der Betroffenen, soweit sinnvoll
2. Entwicklung von Hilfen – gemeinsam mit den Betroffenen, soweit sinnvoll, die geeignet sind die Gefährdung zu beenden
3. Hinwirken auf die Inanspruchnahme der für wirkungsvoll gehaltenen Hilfen
4. Sind die entwickelten Hilfen nicht ausreichend, um die Gefährdung zu beenden, so wird das Jugendamt informiert

§ 47 SGB VIII

Laut SGB VIII haben Träger von betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen dem Landesjugendamt neben der Betriebsaufnahme (§ 47 Satz 1 Nr. 1) und der Betriebsschließung (§ 47 1 Nr. 3) auch unverzüglich „Ereignisse oder Entwicklungen“ anzugeben, „die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“ (§ 47 Satz 1 Nr. 2).

Meldepflichtig sind alle sogenannten „besonderen“ Vorkommnisse, also außergewöhnliche akute Ereignisse und/oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen, die geeignet sind, das Kindeswohl zu gefährden bzw. dieses zu beeinträchtigen oder den Betrieb der Einrichtung zu gefährden.

Beispiele hierfür sind:

- Fehlverhalten von Mitarbeitenden (oder anderen Personen)
- Besonders schwere Unfälle von Kindern
- Massive Beschwerden (Kindeswohlgefährdender Inhalt und/oder Störung des Betriebsfriedens)
- Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeitenden
- Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen

- Betriebsgefährdende und katastrophenhähnliche Ereignisse
- Grenzverletzendes/ übergriffiges Verhalten von Kindern

(Quelle: Handreichung zum Umgang mit Meldungen gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII für Kindertageseinrichtungen. LWL/ LVR)

§ 16 KiBiz – Partizipation

(1) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit wirkt darauf hin, Kinder zur gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe zu befähigen und damit ein demokratisches Grundverständnis zu entwickeln. Daher sollen Kinder ihrem Alter, ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege mitwirken. Sie sind vom pädagogischen Personal bei allen sie betreffenden Angelegenheiten alters- und entwicklungsgerecht zu beteiligen.

(2) Zum Wohl der Kinder und zur Sicherung ihrer Rechte sind in Kindertageseinrichtungen geeignete Verfahren der Beteiligung und Mitbestimmung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten vorzusehen und zu praktizieren.

Definition von Gewalt

Wir verstehen Gewalt als jede Form körperlicher, seelischer, sexueller und struktureller Gewalt, die das Wohl oder die Entwicklung eines Kindes gefährden kann.

Dazu gehören auch Vernachlässigungen und Verletzungen der Persönlichkeitsrechte.

Präventionsmaßnahmen

Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeitenden der Einrichtung

Um Gewalt vorzubeugen und alle Mitarbeitenden zu befähigen sensibel mit den Rechten und Bedürfnissen der Kinder umzugehen, setzen wir folgende Maßnahmen um.

Regelmäßige Fortbildungen:

- Schulungen zum Thema Gewaltprävention und Kinderschutz
- Frühkindliche Entwicklung
- Unterstützte Kommunikation (z.B. Gebärdensprache)
- Schulungen und Teamsitzungen in Kooperation mit dem Autismuszentrum Bonn
- Regelmäßige Schulungen und Beratungen zum Thema FASD
- Schulung zum Thema Erkennen von Missbrauch, Vernachlässigung oder Übergriffen mit den Fachkräften vom Kinderschutzbund oder Ev. Beratungsstelle für Kinder und Jugendliche und Erwachsene Bergisch Gladbach Bensberg
- Anlassbezogene Beratung mit unserer zuständigen Fachberatung vom Paritätischen Verband

Diese Fortbildungen unterstützen fachlich unser Team und werden einmal jährlich in Abstimmung mit dem Träger und der Leitung auf die Bedarfe der Kinder unserer Einrichtung abgestimmt.

Fachkraft für den Kinderschutz

Fachkraft für den Kinderschutz in unserer Einrichtung ist die Leitung Dagmar Vaegs-Christiaans. In dieser Rolle unterstützt und berät sie das Team bei der Umsetzung von Präventionsmaßnahmen. Im Verdachtsfall übernimmt sie eine Lotsenfunktion, kennt die Verfahrenswege und benennt Beratungsstellen, um betroffenen Personen zeitnah professionelle Hilfe zukommen zu lassen.

Personalauswahl und Einstellungsverfahren

Wir streben an fachlich gut ausgebildetes, kompetentes und persönlich geeignetes Personal einzustellen. Dafür tragen der Träger und die Leitung die Verantwortung. Bereits in der Stellenausschreibung wird auf die besondere Bedeutung eines grenzachtenden Umgangs, einer Kultur der Achtsamkeit und dem Recht auf gewaltfreie Erziehung eingegangen.

In einem strukturierten Bewerbungsverfahren wird die fachliche und persönliche Eignung der BewerberIn überprüft, häufige Stellenwechsel und Lücken im Lebenslauf hinterfragt, sowie die Prävention von Gewalt thematisiert.

Neue Mitarbeitende werden sorgfältig eingearbeitet und über die einrichtungsspezifischen Präventions- und Schutzmaßnahmen sowie über verbindliche Kinderschutzstrukturen informiert. Diese Aufgabe übernimmt in der Regel die Leitung der Einrichtung.

Erweitertes Führungszeugnis

Im Einstellungsverfahren wird die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses gefordert. Mitarbeitende werden alle 5 Jahre nach Ausstellungsdatum des vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses zur erneuten Beantragung und Vorlage aufgefordert.

In Absatz 3 des § 72a des Bundeskinderschutzgesetzes wird die Regelung auf „neben- und ehrenamtlich tätige Personen“ erweitert, wonach die „Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen“ ausschlaggebend ist.

In unserer Einrichtung gilt dies z.B. für die „Mobile Musikschule“, deren Lehrerin einmal wöchentlich in unserer Einrichtung ein Angebot zur musikalischen Frühförderung anbietet.

Teamvereinbarung zum respektvollen und Grenzen achtenden Umgang mit Kindern/ Verhaltenskodex

Respektierung der Grundbedürfnisse der Kinder

Das Wohlergehen der uns anvertrauten Kinder liegt uns am Herzen. Das Wahrnehmen und Erkennen von Bedürfnissen jedes Einzelnen und das Eingehen darauf ist dabei von großer Bedeutung.

Wir vereinbaren und beachten folgende Verhaltensregeln:

- Das Bedürfnis nach Ausruhen und Schlafen wird zu jeder Tageszeit respektiert. Auch wenn die Eltern dies nicht wünschen.
- Das Trinken ist aus eigenen Trinkflaschen jederzeit möglich.
- Toilettengänge sind jederzeit möglich, gewickelt wird mehrmals am Tag.
- Wir achten auf Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten für die Kinder, besonders die Kinder, die sehr geräuschempfindlich sind, nutzen diese Möglichkeit regelmäßig. Bei Bedarf werden kindgerechte Ohrenschützer gegen Lärm verteilt.
- Kinder, deren Bewegungsdrang sehr groß ist, haben immer die Möglichkeit falls nicht im Außenbereich möglich, die Turnhalle zu nutzen.
- Kinder werden nicht zum Essen gezwungen. Sie dürfen entscheiden was und wieviel sie essen mögen. Wir akzeptieren, dass einzelne Kinder besondere Vorlieben für Speisen haben und diese von zu Hause mitbringen. Für Kinder mit bekannten Unverträglichkeiten und Allergien kocht unsere Köchin separates Essen.

Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen und pflegerischen Arbeit mit den Kindern und in der Zusammenarbeit mit deren Eltern bzw. unter den Teammitgliedern geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein.

Wir vereinbaren und beachten folgende Verhaltensregeln:

- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden. Die Verantwortung liegt immer bei den Erwachsenen.
- Wir schenken der Körpersprache und der verbalen Sprache des Kindes besondere Beachtung.
- Das Bedürfnis nach körperlicher Nähe muss immer vom Kind ausgehen, z.B. beim Vorlesen. Die Suche nach Nähe aus eigenem Impuls heraus ist zu unterlassen.
- Im Tagesablauf sind private Themen zwischen Team und Eltern, zwischen Mitarbeitenden untereinander im Beisein von Kindern und anderen Unbeteiligten zu vermeiden.
- Nähe und Distanz von Kindern untereinander sind genau zu beobachten und bei grenzüberschreitendem Verhalten greifen die Mitarbeitenden ein.

- Die emotionale Abhängigkeit der Kinder darf von den Pädagogen nicht ausgenutzt werden. Findet Arbeit in Kleingruppen oder Einzelbetreuung statt, müssen die Räumlichkeiten von außen jederzeit zugänglich sein.

Angemessenheit von Körperkontakt

Wir legen Wert auf einen freundlichen und wertschätzenden Umgang mit den Kindern. Körperliche Berührungen können in der pädagogischen Arbeit nicht ausgeschlossen werden und sind notwendig, so z.B. beim Trösten. Diese Berührungen müssen altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen sein. Voraussetzung ist, dass das Kind immer seine Zustimmung gibt, es muss jederzeit achtsam und mit Zurückhaltung gehandelt werden.

Wir vereinbaren und beachten folgende Verhaltensregeln:

- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost unter Respektierung der Intimsphäre erlaubt.
- Ein Kind, welches Trost braucht, wird zuerst gefragt, ob es in den Arm oder auf den Schoß genommen werden möchte.
- Kenntnis von individuell vereinbarten Ritualen, die selbstbestimmt vom Kind ausgehen und dazu Rücksprache mit den Eltern genommen wurde (Bsp. Begrüßungsritual eines Kindes mit besonderem Förderbedarf: Stirn an Stirn guten Tag sagen)
- Beim Einschlafen der Kinder ist ein PädagogIn anwesen. Falls ein Kind beim Einschlafen körperliche Zuwendung einfordert, wird dieses nur an der Hand oder am Kopf gestreichelt.
- Es wird keine körperliche Zuwendung eingefordert und die nötige Distanz wird auch dann eingehalten, wenn Impulse von den Kindern ausgehen.

Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Es bedarf klarer Absprachen und Vereinbarungen, die individuelle Intimsphäre der Kinder aber auch die der PädagogInnen zu schützen.

Wir vereinbaren und beachten folgende Verhaltensregeln:

- Das Kind wird beim Toilettengang nur begleitet, wenn es dies einfordert. Wir öffnen nicht ungefragt die Toilettentür. Diese Regelung gilt auch für die Kinder untereinander.
- Das Kind entscheidet welche Person es wickeln darf. Die Tür zum Wickelraum bleibt geöffnet, der Wickelbereich/tische ist geschützt und nicht einsehbar.
- Der Wickelprozess (achtsame und transparente Pflege) wird vom Pädagogen sprachlich begleitet, die Geschlechtsteile werden korrekt und nicht verniedlichend benannt.
- Wir achten darauf, dass sich die Kinder in geschützten Räumlichkeiten bei Bedarf umkleiden können. Die individuellen Unterschiede, Rituale und die soziokulturelle Vielfalt werden geachtet.
- Das Entdecken des eigenen Körpers gehört zur normalen Entwicklung und soll ermöglicht werden. Das sog. „Doktorspiel“ muss dem Alter der Kinder angemessen sein und die

individuellen Grenzen werden beachtet. Mit den Kindern werden dazu Regeln vereinbart, z.B. die Unterwäsche bleibt an.

- Übergriffiges Verhalten von Kindern gegenüber Pädagogen wie z.B. distanzloses Verhalten, Einfordern von körperlicher Nähe, Schläge auf den Po, Anfassen im Intimbereich werden ebenfalls den Kindern gegenüber als Stopp-Regel deutlich kommuniziert.

Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher muss jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und Einschränkungen des betreuten Kindes und deren Erziehungsberechtigten angepassten Umgang geprägt sein.

Wir vereinbaren und beachten folgende Verhaltensregeln:

- Wir begegnen Vielfalt mit Wertschätzung und behandeln die Kinder und die Erziehungsberechtigten mit Respekt, unabhängig von ihrer ethnischen, nationalen oder sozialen Herkunft, ihres Geschlechts oder sexuellen Orientierung, Religion oder Behinderung. Gegen diskriminierendes Verhalten (verbal oder nonverbal) durch Dritte beziehen wir aktiv Stellung.
- Wir bemühen uns um das Verständnis für die individuellen Lebensgeschichten der Kinder und deren Familien. Wir erkennen die Lebensform der Familien und ihre Lebensentwürfe an.
- Die Kinder werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kosenamen oder Namensverniedlichungen angesprochen.
- Es wird auf eine altersentsprechende Sprache und Wortwahl geachtet, ironische und für Kinder unklare Wortwahl ist nicht erwünscht. Unser Verhalten und unsere Sprache sind authentisch.
- Wir pflegen untereinander einen respektvollen und wertschätzenden Umgang, Schimpfwörter sind unerwünscht und werden nicht gebraucht.
- Können Kinder sich (noch) nicht altersentsprechend verbalisieren, achten wir sensibel und feinfühlig auf deren Körpersprache und nonverbale Äußerungen, um mit ihnen kommunizieren zu können.
- Unsere Sprache gegenüber Kindern ist niemals wertend. Abfällige Bemerkungen, Ausgrenzungen, Bedrohungen, oder Bloßstellungen werden nicht geduldet auch nicht unter den Kindern. Das Sprechen über Kinder ist in deren Beisein inakzeptabel.
- Wir pflegen eine Frage- und Feedbackkultur, die ehrlich und konstruktiv und nie persönlich ist. Dies gilt sowohl in der Interaktion mit Mitarbeitenden als auch Kindern und Erziehungsberechtigten.

Umgang mit und Nutzung von Medien

Heute gehören Umgang und die Nutzung mit Medien zum Alltag. Uns ist wichtig, dass auch im Austausch mit den Eltern, den Kindern eine altersentsprechendes und eine achtsame Auswahl an Medien in der Einrichtung zur Verfügung gestellt wird.

Wir vereinbaren und beachten folgende Verhaltensregeln:

- Klare Vereinbarungen zur Veröffentlichung von Fotos, Weitergabe von Daten, Aushängen in der Kita, der kitainternen Zeitung, der Veröffentlichung auf unserer Homepage werden bereits im Betreuungsvertrag von den Erziehungsberechtigten abgefragt.
- Kinder werden nach ihrem Einverständnis gefragt, wenn z.B. von ihnen Fotos für die Portfolios gemacht werden, dies erfolgt gleichermaßen auch nonverbal durch Zeigen der Kamera und vorhandenes Bildmaterial.
- Kinder werden gefragt, ob sie dem Aushang ihrer Kunstwerke in der Kita zustimmen.
- In unserer Einrichtung werden derzeit folgende Medien regelmäßig genutzt: Bücher, Kamishibais, Lieder und Geschichten über Tonie's und Bluetooth-Lautsprecher. Das Angebot wird regelmäßig überprüft, kontrolliert und aktualisiert sowie z.B. nach Themen wie Gender, Diversität und Vielfalt, Familie, Jahreszeiten und Festen katalogisiert.
- Zeit, Dauer und Ort der Nutzung von digitalen Medien werden regelhaft in Absprache mit den Kindern vereinbart und begleitet.
- Nicht verhandelbare Regeln sind: während des Mittagessens und Frühstückbuffet's werden keine Geschichten oder Musik gehört, das Einnehmen des Essens und die Konversation am Tisch stehen da im Fokus.
- Pädagogen dürfen keine Fotos von Kindern mit ihrem Privathandy machen.

Verhalten bei Tagesaktionen und – ausflügen

Wir vereinbaren und beachten folgende Verhaltensregeln

- Bei Ausflügen ist eine ausreichende Anzahl erwachsener Begleitpersonen zu sichern.
- Mit den Kindern werden Ablauf und Regeln vor dem Ausflug besprochen und vereinbart, durch Verbalisierung und Piktogramme.
- Die Begleitpersonen erhalten Kontaktdaten von den Erziehungsberechtigten, damit diese im Notfall während des Ausflugs zu erreichen sind.
- Die Begleitpersonen tragen eine Liste mit vollständigem Namen und Alter der Kinder bei sich.

Umgang mit Geschenken

In unserer Einrichtung ist es üblich, dass Eltern dem Team und der Gruppe anlassbezogene Geschenke zukommen lassen. Dazu gehören z.B. Geschenke zum Abschied beim Übergang in die Schule oder kleine Aufmerksamkeiten für das gesamte Gruppen- oder Kitateam zur Weihnachtszeit von allen Eltern.

Wir nehmen keine Geldgeschenke an.

Der Umgang mit Geschenken von Eltern muss immer transparent und reflektiert sein, sie dürfen nicht der Vorteilnahme dienen.

Einrichtungsspezifische Präventionsmaßnahmen

Wir befinden uns seit Mai 2023 in einer Interimslösung in Containern, wegen der Überflutung unserer Einrichtung im Jahr 2021. Diese besondere Raumsituation findet in der folgenden Beschreibung und Analyse einzelner Bereiche Beachtung.

Maßnahmen zu Risikofaktoren durch räumliche oder organisatorische Strukturen

Räumliche und organisatorische Strukturen dürfen körperliche sowie seelische und sexuelle Gewalt nicht begünstigen.

Risikofaktor Außengelände:

Unser Außengelände ist von einem ca. zwei Meter hohen Zaun umgeben. Diese Höhe war notwendig, da das Gebäude nach vorne zu einer stark befahrenen Bundesstraße und hinten direkt an den Fluss „Dhünn“ grenzt. Ausschließlich der hintere von der Straße nicht einsehbare Bereich mit zwei Versteckecken ermöglicht den Kindern unbeobachtetes Spiel. Der Bauwagen wird derzeit sehr gerne als „Ruheinsel“ genutzt. Das Außengelände ist nicht groß, aber ausreichend. Leider sind keine Sandbereiche vorhanden, die das kreative Spiel der Kinder anregen und bereichern könnten.

Risikofaktor Innenraum:

Durch die Containerlösung sind die Platzverhältnisse beengt. Rückzugsmöglichkeiten, kleine Ruheinseln, sind nur im Nachmittagsbereich zu finden, wenn einige Kinder die Kita bereits verlassen haben. Die Gruppennebenräume lassen unbeobachtetes Spiel zu, obwohl die Türen der Nebenräume Glastüren sind. So können die Mitarbeitenden jederzeit einen Einblick in den Nebenraum haben, ohne die Kinder im Spielgeschehen oder ihrer Ruhephase zu stören. Diese „Einblicke“ sollen mögliche potenzielle Gefahren für Missbrauch und übergriffiges Verhalten ausschließen.

Der Sanitärbereich bietet nicht ausreichend Schutz bei Wickelsituationen, Kindern, die sich umziehen wollen und Kindern, die die Toilettenräume aufsuchen. Es ist alles sehr beengt, der Wickelbereich in einem Sanitärraum einsehbar, weil er ein Durchgangsbereich für Kinder ist, die zur Toilette müssen. Ein zweiter Wickelbereich liegt separat, muss aber noch durch einen Sichtschutz die Intimsphäre des Kindes sichern. Kritisch ist, dass Sanitärbereich und die Garderobe unmittelbar und eng beieinander liegen, sodass auch Eltern, die ihr Kind abholen jederzeit die Möglichkeit hätten Kinder bei ihrem Toilettengang, ihrer Körperpflege, oder beim Wechseln ihrer Kleidung zu beobachten. Hier werden unverzüglich Maßnahmen ergriffen, die den Schutz der Kinder und die Beachtung ihrer Intimsphäre sichern sollen.

Risikofaktor Personalressourcen:

Die Mitarbeitenden der Einrichtung sind zum einen durch die Erfahrungen, die sie durch immer neue Herausforderungen in wechselnden Betreuungssettings, Räumlichkeiten und Teamkonstellationen durch die Überflutung der Bestandseinrichtung im Jahr 2021 erlebt haben einer höheren mentalen Belastung ausgesetzt, als bei konstanten Arbeitsbedingungen und Strukturen. Unterstützend dazu werden regelmäßige Supervisionen, wöchentliche

Teamsitzungen, zwei Konzeptionstage pro Kita Jahr sowie ein bis zwei Fortbildungen zur fachlichen und persönlichen Entwicklung des Teams und die Möglichkeit einer persönlichen Beratung durch unsere kooperierende Beratungsstelle für Mitarbeitende angeboten. Der Träger nimmt ebenso seine Fürsorgepflicht für sein Personal voll umfänglich wahr.

Inklusive Betreuung und Begleitung

Trotz der teilweise schwierigen Umsetzung inklusiver Angebote durch die eingeschränkten räumlichen Kapazitäten, sind durch die Veränderung des Gesamtkonzepts von einem geschlossenen Gruppenkonzept zu einer fast gänzlichen Öffnung des Konzepts (es bestehen lediglich Stammgruppen, ansonsten leben wir ein offenes Raumkonzept), die Bedürfnisse und Möglichkeiten für alle Kinder der Kita breit gefächert. Sie partizipieren von mehr Entscheidungsfreiheit und der Freiheit Freundschaften gruppenübergreifend zu pflegen sowie den Alltag in der Kita selbstverständlicher mitgestalten zu können.

Durch das offene Konzept können individuelle Förderungen durch unser multiprofessionelles Team zielgerichteter angeboten werden, da auch die Teams für alle Kinder der Einrichtung Verantwortung übernommen haben.

Risikofaktor in diesem System ist die Zeit, die benötigt wird Beobachtungen und Dokumentationen zur Entwicklung einzelner Kinder im Team zu besprechen, zu reflektieren und dokumentieren. Hier werden Methoden und Werkzeuge beraten und entwickelt, die diesen Prozess positiv unterstützen können.

Sexualerziehung

„Der Mensch ist von Geburt an ein sexuelles Wesen und die psychosexuelle Entwicklung von Kindern ist genauso wichtig wie ihre körperliche, kognitive, emotionale und soziale Entwicklung. Es geht um Lernprozesse und Einstellungen, um Wertvorstellungen und um zwischenmenschliche Beziehungen, die begleitet werden wollen.“ (AJS Kinder- und Jugendschutz NRW)

Kinder sammeln in ihrem ganzheitlichen Erleben Erfahrungen, die eng mit ihrem Körper und ihrer Seele verbunden sind. Wir sehen in unserer Kita die kindliche/sexuelle Entwicklung als einen wichtigen Bestandteil des Bildungsbereiches Bewegung, Körper und Gesundheit.

Sexualerziehung ist nicht nur eine private Sache der Familien, sondern auch ein wichtiger Lebensmittelpunkt der Kinder unserer Einrichtung. Dies beinhaltet das Ausprobieren unterschiedlicher Kinderfreundschaften, körperliche Erfahrungen (wie z.B. Wickeln, Toilettengänge, Entwickeln einer Geschlechtsidentität, Rollenspiele, Doktorspiele).

Gefühle wie Scham, Zärtlichkeit, Zuneigung und Ablehnung sind Bestandteile sexueller Erfahrungswelten von Kindern. Wir ermöglichen den Kindern ein natürliches Gefühl zu sich und ihrem Körper zu entwickeln, ihre Gefühle zu erspüren und sie benennen zu können.

Grundlegend dafür sind Lebensräume, in denen sich die Kinder wohlfühlen, soziale Kompetenzen erlangen können, Selbstwirksamkeit und Selbstbestimmung erleben können, sich in einem vertrauensvollen und Vertrauen schenkendem Umfeld entwickeln dürfen.

Unser Auftrag ist Kinder vor sexuellen Übergriffen und vor sexuellem Missbrauch zu schützen. Wichtige Aspekte des präventiven Kinderschutzes sind u.a. die Vermittlung positiver Körpergefühle und eines positiven Selbstwertgefühls. Projekte, die dieses Bewusstsein zu sich selbst stärken, sind fester Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit.

Geschlechtergerechte Pädagogik und Identifikation mit der Geschlechterrolle

Wir unterstützen eine geschlechtergerechte Sprache und Pädagogik, die Stereotype hinterfragt und Vielfalt fördert. Ziel ist es, Kinder unabhängig von Geschlecht gleichberechtigt zu fördern, Rollenklischees zu vermeiden und eine offene Haltung gegenüber Diversität zu vermitteln.

Dies können wir durch genderneutrale Sprache, Bücher ohne traditionelle Rollenbilder und vielfältige Spielangebote umsetzen.

Beteiligung und Beschwerde

Kinderrechte

Kinderrechte basieren auf vier Grundprinzipien:

1. **Diskriminierungsverbot** – unabhängig von Religion, Herkunft, Geschlecht, Gesundheitszustand... die Kinderrechte gelten ausnahmslos für alle Kinder gleichermaßen.
2. **Priorität des Kindeswohls** – das Wohlergehen des Kindes ist von allen öffentlichen und privaten Einrichtungen zu schützen und muss sowohl bei der Gestaltung als auch bei der Umsetzung von Gesetzgebungs- und Verwaltungsprozessen berücksichtigt werden.
3. **Recht auf Leben und Entwicklung** – jedes Kind hat das Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung, was vom Staat bestmöglich zu schützen ist.
4. **Mitspracherecht des Kindes** – die Meinung von Kindern muss in allen Angelegenheiten, die sie betreffen, entweder direkt oder durch eine/n VertreterIn gehörig und berücksichtigt werden.

UN- Kinderrechtskonvention

Partizipation

„Partizipation heißt, Entscheidungen, die das eigene Leben und das der Gemeinschaft betreffen, zu teilen und gemeinsam Lösungen für Probleme zu finden.“ (Richard Schröder)

Partizipation ist ein Leitgedanke unserer alltäglichen pädagogischen Arbeit.

Darunter verstehen wir insbesondere die altersentsprechende Beteiligung und Mitbestimmung unserer Kinder im Alltag der Kita und im Rahmen der gelebten Bildungsprozesse. Wir leben und entwickeln gemeinsam mit den Kindern Strukturen, die es den Kindern ermöglichen ihren Alltag mitzubestimmen, ihre Meinung frei zu äußern und Einfluss zu nehmen. Diese Prozesse finden z.B. im morgendlichen Kinderparlament statt. Hier finden demokratische Abstimmungen statt, werden Entscheidungen getroffen, die immer für alle Kinder anschaulich dargestellt und erklärt werden. An diesen Kinderparlamenten können und dürfen alle Kinder jeden Alters teilnehmen.

Beschwerdeverfahren im Rahmen der Partizipation

Unter Beschwerdeverfahren verstehen wir den Umgang mit Beschwerden von Eltern, Fachkräften und natürlich den Kindern. Beschwerde steht dafür stellvertretend für Kritik, Wünsche, Anregungen, Lob, Unmut etc. Eine Beschwerde beschreibt eine Strapaze bzw. Anstrengung oder aber ein Unwohlsein in einer bestimmten Situation. Die Beschwerde setzt voraus, dass ein Problem offen kommuniziert wird. Allerdings erfordert dieses Verständnis Empathie und Wertschätzung aller Beteiligten. Beschwerden werden häufig sehr emotional begleitet, wobei es nicht selten zu Unsachlichkeiten aller beteiligten Personen kommen kann. Die Beschwerdeanliegen sollten nach Priorisierung und Dringlichkeit „sortiert“ werden.

Immer gilt, dass Beschwerden ernsthaft angenommen und nach einem festgelegten und vereinbarten Verfahren behandelt werden.

Zusammenarbeit mit den Eltern – Erziehungspartnerschaft

Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern hat in der Betreuung unserer Kinder eine besondere Bedeutung. Nur die Qualität der Zusammenarbeit mit den Eltern entspricht dem ganzheitlichen Kindeswohl. Eltern sind die wichtigsten Bindungsfiguren ihrer Kinder und somit für uns die wichtigsten Partner im Aufbau einer guten und vertrauensvollen Erziehungspartnerschaft.

Diese Erziehungspartnerschaft basiert auf gegenseitigem Respekt, Vertrauen und Austausch.

Ziele sind die Abstimmung pädagogischer Ansätze, gegenseitige Unterstützung und die aktive Einbindung der Eltern in den Kita-Alltag. Essenziell sind regelmäßige Gespräche, Transparenz und Offenheit.

Evaluation und kontinuierliche Verbesserung

Regelmäßige Überprüfung des Konzeptes

Das Gewaltschutzkonzept sollte jährlich oder nach Bedarf evaluiert und angepasst werden.

Feedback

Alle Beteiligten sollten regelmäßig an der Evaluierung und Verbesserung des Konzepts beteiligt sein.

Bericht und Dokumentation

Alle Schritte müssen dokumentiert werden, um im Falle einer Überprüfung durch Behörden, aber auch intern, einen ordnungsgemäßen Ablauf und Sachverhalt nachweisen zu können.

Fazit

Ein gut ausgearbeitetes Gewaltschutzkonzept nach § 37 SGB IX schützt nicht nur Kinder und Mitarbeitende, sondern stärkt die gesamte Einrichtung und sorgt für ein positives, sicheres Umfeld für alle.

Weitere Informationen zu unserem Konzept:

- *Verfahrensabläufe: siehe „Institutionelles Schutzkonzept“*
- *Qualitätsmanagement: PQ-SisKiQ Qualitätsverfahren des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes*